

Geschäftsstelle:
Gasselstiege 13
48159 Münster
Telefon:
02 51 / 21 20 50
Fax:
02 51 / 200 66 13



E-Mail: info@lsv-nrw.de
Internet: www.lsv-nrw.de

16. August 2009

**STELLUNGNAHME DER
LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (LSV NRW)
ZUM
„Konzeptpapier zur Entwicklung eines landesweiten einheitlichen
Prüfkatalogs“ nach dem WTG**

Allgemeine Anmerkungen

Die Landessenorenvertretung Nordrhein-Westfalen begrüßt die Entwicklung eines landesweit einheitlichen Prüfkataloges zur Überwachung von Betreuungseinrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) Nordrhein-Westfalen. Für die Landessenorenvertretung Nordrhein-Westfalen ist die Zielsetzung eine Verbesserung und Sicherung der Versorgungsqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen. Dazu sollen die Vereinheitlichung der Überprüfungen sowie die Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Sinne der pflegebedürftigen Menschen dienen. Insgesamt erscheinen die Prüfungsfragen für diese Zielerreichung noch nicht intensiv

genug. Daher schlagen wir grundsätzlich vertiefende Fragen im Sinne der Zielsetzung im Prüfkatalog vor.

Begrüßenswert ist, dass für jede Kategorie des Prüfkatalogs die entsprechenden Interviewpartner aufgeführt werden. Grundsätzlich gilt, dass die Einbeziehung des Bewohnerbeirats, der Angehörigen und Ehrenamtlichen ein umfassenderes Bild der Versorgungsqualität gibt, als wenn allein die professionellen Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter befragt bzw. einbezogen und Dokumentationen herangezogen werden. Zudem sind die Prüfungsfragen im Hinblick auf ihren Operationalisierungsgehalt hin noch einmal zu überdenken. So ist beispielsweise die Messung oder Prüfung von „Wertschätzung erfahren“ bzw. dem wertschätzenden Umgang des Personals mit den Bewohnerinnen und Bewohnern nur schwer operationalisierbar.

Ferner regen wir grundsätzlich eine Schulung der Prüferinnen und Prüfer der Heimaufsichten mit dem Prüfkatalog an. Um zu sachlich fundierten Prüfergebnissen zu kommen, halten wir eine Schulung für unabdingbar und schlagen dazu eine von den Kostenträgern unabhängige Schulungsinstitution vor.

Im Folgenden nehmen wir zu ausgewählten Kategorien des Prüfkatalogs Stellung.

Zu den unterschiedlichen Prüfkatalogen für Einrichtungen der Behindertenhilfe und Altenpflegeeinrichtungen

Hierzu ist anzumerken, dass die Pflegeproblematik dabei nicht ausreichend erfasst wird. Die Tatsache, dass multimorbide Kranke gepflegt werden müssen, wird überspielt durch die Fragestellung „Wohnen wie zu Hause“. Unklar bleibt, was dies genau bedeutet. Zudem ist dazu anzumerken, dass die Situation in „ambulant betreuten“ Wohngruppen nicht adäquat erfasst wird. Hierzu wäre eine Regelung auf der Landesebene erforderlich.

Zur Fachkraftquote

Fachkräfte sichern Qualität, dies gilt auch in Bezug auf den Pflegebereich. Daher setzt sich die Landessenorenvertretung Nordrhein-Westfalen seit Jahren in Stellungnahmen zum Pflegebereich für deren Erhalt und gegen deren Aushöhlung der Fachkraftquote ein.

Zu befürchten ist, dass es sowohl in naher als auch in ferner Zukunft zu einer weiteren Verschlechterung in der Qualität der Pflege kommen wird, wenn die Fachkraftquote in Einrichtungen gesenkt wird. Eine Verschlechterung der Pflegequalität (im umfassenden Sinne) wird in der Folge auch zu vermehrten Krankenhauseinweisungen führen, diese wiederum führen zu einer Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustands der Bewohnerinnen und Bewohner und schließlich zu deren früherem Versterben. Daher ist der Erhalt der Fachkraftquote in Pflegeeinrichtungen unabdingbar und stellt eine der wichtigen Prüfungskategorien dar. Zu fragen ist beispielsweise: „Sind alle Stellen im Verhältnis zur Bewohneranzahl in Vollzeit besetzt?“

Zur Förderung der Selbstbestimmung

Die grundlegende Zielsetzung „Förderung der Selbstbestimmung“ wird durch die Fragen des Prüfkatalogs nicht ausreichend erfasst. Hierzu verweisen wir auf die bereits aufgeführte Kritik und Anregung in den Allgemeinen Anmerkungen dieser Stellungnahme.

Zudem halten wir die Frage zur Rehabilitation (s. Seite 61 Prüfkatalog): „Wird über Möglichkeiten der Rehabilitation gesprochen?“, nicht für treffend, denn es ist vielmehr oder zunächst danach zu fragen, welche Möglichkeiten der Rehabilitation innerhalb der Einrichtung ermöglicht werden können bzw. vorhanden sind.

Zur Kategorie: Personelle Ausstattung

Grundsätzlich ist zu fragen, wie viele Personen jeweils zu ihrer Einschätzung gefragt wurden und in welchem Verhältnis dies zu der Bewohneranzahl steht.

Auf der Seite 36 des Prüfkatalogs zum Bereich „Mitarbeiterzufriedenheit“ sollte auch (bei einem „Ja“ zur Frage) zusätzlich nach der Einschätzung des Betriebsrates gefragt werden.

Zu Sterbebegleitung, Umgang mit Vollmachten und Patientenverfügungen

Gerade bei diesem Thema ist es bedeutsam, nicht nur nach einem vorhandenen Konzept zu fragen, sondern die konkrete Umsetzung zu erfragen. Die vorhandenen Vertiefungsfragen sind hilfreich, aber sie sollten zum einen als Themenkomplex zusammengestellt werden. Zum anderen sollte es nicht dabei bleiben, abzufragen, ob Informationen zu den Wünschen einer Bewohnerin / eines Bewohners hinsichtlich der Sterbephase und nach dem Tod vorhanden sind. Darüber hinausgehend sollte gefragt werden, wie in der Einrichtung sichergestellt wird, dass diese Wünsche auch berücksichtigt und umgesetzt werden.

Da sich in Fachkreisen und -literatur der Begriff der „Patientenverfügung“ durchgesetzt hat, wäre es sinnvoll, den etwas irreführenden Begriff des „Patiententestamentes“ nicht mehr zu benutzen.

In jedem Fall sollte beim Thema „Patientenverfügung“ gefragt werden, ob es hier ein Konzept zum Umgang mit dieser Form der vorsorglichen Willensbekundung in der Einrichtung gibt und wie innerhalb der Einrichtung mit möglichen ethischen Konflikten, die aus der Umsetzung von Patientenverfügungen entstehen können, umgegangen wird.

Zu den Vertiefungsfragen

Grundsätzlich sollte nicht nur nach dem Vorhandensein von Konzepten bzw. Angeboten, sondern auch nach deren Umsetzung bzw. Benutzung (Beispiel Wannenbad; siehe Seite 23 Prüfkatalog) gefragt werden. Als positives Beispiel sei dazu auf die Seite 40, Punkt 6, Hygienestandards, Unterpunkt 2, hingewiesen: „Falls es ein Hygienekonzept in der Betreuungseinrichtung gibt, stimmen die Ziele des Konzepts mit den wirklichen Bedingungen am Tag der Prüfung überein?“

Wir hoffen, dass unsere Hinweise und Anregungen im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen in die Überarbeitung des Entwurfs des Prüfkatalogs zum WTG Eingang finden.

Gaby Schnell, Vorsitzende der LSV NRW